

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23. April

Nr. 24

2021

Inhalt:

- 70 Nachruf Herr Dr. Josef Schneider
- 71 Landratsamt Eichstätt: Amt für Abfallwirtschaft
Interessenbekundungsverfahren
- 72 Übungen der Bundeswehr
- 73 Änderung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis
Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 04.03.2021
- 74 Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft
- 75 Sitzung des Kreisausschusses
- 76 Sitzung des Kreistages
- 77 Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Kraftloserklärung von
Sparbüchern und sonstigen Sparurkunden

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 70 Nachruf Herr Dr. Josef Schneider

Nachruf

Am 17. April ist Herr

Dr. Josef Schneider

im Alter von 59 Jahren verstorben.

Herr Dr. Schneider war seit 1. April 1994 beim Landkreis Eichstätt als amtlicher Tierarzt für die Fleischschau insbesondere in den westlichen Gemeinden des Landkreises beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue, langjährige und gewissenhafte Pflichterfüllung sowie für seinen persönlichen Einsatz und sein Engagement. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 19. April 2021
Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger
Landrat

- 71 Landratsamt Eichstätt: Amt für Abfallwirtschaft
Interessenbekundungsverfahren

Der Landkreis Eichstätt plant eine Ausschreibung zum Leistungsbild „Einrichtung und Betrieb einer Übergabestelle für Bioabfälle“ durchzuführen. Bevor das Leistungsbild ausgeschrieben wird, wird vom Landkreis Eichstätt ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Durch dieses Verfahren soll geprüft werden, ob eine Ausschreibung angemessene Ergebnisse erbringt. Aus diesem Interessenbekundungsverfahren ergeben sich keine Verpflichtungen oder Ansprüche zwischen Landkreis und Interessenten.

Die Unterlagen dazu finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.landkreis-eichstaett.de/interessenbekundungsverfahren/>

- 72 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 03.05.2021 bis 06.05.2021 im Bereich Hepberg/Pförring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

- 73 Änderung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis
Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 04.03.2021

Das Landratsamt Eichstätt erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 04.03.2021 wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in den Risikogebieten von jeweils 500 m um Fließgewässer und Wasserflächen im Gebiet des Landkreises Eichstätt halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Risikogebiete im Gebiet des Landkreises Eichstätt sind 500 m breite Uferstreifen entlang folgender Fließgewässer:

- Donau
- Altmühl
- Schwarzach
- Main-Donau-Kanal
- Paar
- Ilm.

Risikogebiete im Gebiet des Landkreises Eichstätt sind 500 m Umkreis um folgende Wasserflächen:

Gemeindebereich Kinding:

- Kratzmühlsee

Gemeindebereich Buxheim:

- Baggersee bei Moosbauer
- Gabelweiher

Gemeindebereich Großmehring:

- Mailinger See
- Weinzierlsee
- Ulrichsee
- Reifsee
- Irschinger Baggerseen
- Baggersee in der Königsau
- Baggerseen in der Sauschütt („Meier-Weiher“)

Gemeindebereich Pförring:

- Pförringer Baggerseen
- Maurer See
- Baggerseen bei Mauern
- Irsinger Weiher
- Baggerseen bei Marching.

Die im Einzelnen betroffenen Flächen ergeben sich aus beiliegenden Karten im Anhang. Diese sind insoweit verbindlicher Bestandteil dieser Verfügung.

II. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 04.03.2021 gilt im Übrigen fort.

III. Kosten werden nicht erhoben.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Die Änderung der Nummer 1. der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 04.03.2021 erfolgte auf Grund der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 07.04.2021. Da das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in weitere Geflügelbestände in Bayern derzeit als mittelgradig eingestuft wird, konnte die Aufstallpflicht auf Risikogebieten von jeweils 500 m um Fließgewässer und Wasserflächen im Gebiet des Landkreises Eichstätt herabgestuft werden. Die Festlegung der Risikogebiete im Bereich des Landratsamtes Eichstätt erfolgte auf Grund der fachlichen Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Eichstätt vom 22.04.2021.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon

abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht „poststelle@vgm.bayern.de“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Eichstätt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 23.04.2021

Dr. Janssen
Regierungsdirektor

74 Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Dienstag, 04.05.2021, um 14:00 Uhr

findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101,
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine

Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Gesamtbilanz Tourismussaison 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Coronalage
- 2 Besucherlenkung im Naturpark Altmühltal
- 3 Projekt Kultursommer 2021 – Coronahilfen Bundeskulturstiftung
- 4 Errichtung von Sanitäranlagen an Standorten von besonderer touristischer Bedeutung – Förderrichtlinie des Landkreises Eichstätt
- 5 Qualitätsoffensive Radwandern – Sachstand
- 6 Richtlinien des Landkreises zur Förderung der Gemeinden beim Bau und Ausbau von selbständigen Radwegen
- 7 Digitalisierung der Kontaktnachverfolgung im Landkreis Eichstätt mit der Anwendung "luca"
- 8 Vorstellung der IHK – Strukturen und Aufgaben
- 9 Standort- und Clusteranalyse Region 10 – Sachstand
- 10 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

75 Sitzung des Kreisausschusses

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Montag, 03.05.2021, um 14:00 Uhr

findet Altes Stadttheater Eichstätt, Festsaal, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt eine

Sitzung des Kreisausschusses

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021
- 2 Richtlinien des Landkreises für den Bau und Ausbau von unselbständigen Radwegen
- 3 Änderung des Vertrags über die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis Eichstätt
- 4 Antrag der FW- und JFW-Kreistagsfraktion zur Förderung der Internetkompetenz bei Senioren
- 5 Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte
- 6 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

76 Sitzung des Kreistages

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES KREISTAGES

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag, 03.05.2021, um 16:00 Uhr

findet im **Alten Stadttheater Eichstätt, Festsaal, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt**

eine **Sitzung des Kreistages** statt.

TAGESORDNUNG:

I.

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021 | 2021/0890 |
| 2 | Richtlinien des Landkreises für den Bau und Ausbau von unselbständigen Radwegen | 2021/0900 |
| 3 | Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte | 2021/0903 |
| 4 | Verschiedenes | |

Bekanntmachungen anderer Behörden

77 Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Kraftloserklärung von Sparbüchern und sonstigen Sparurkunden

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165143508

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

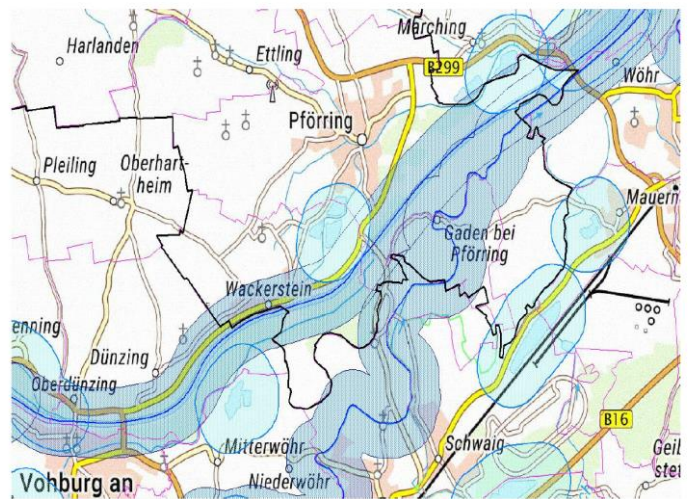
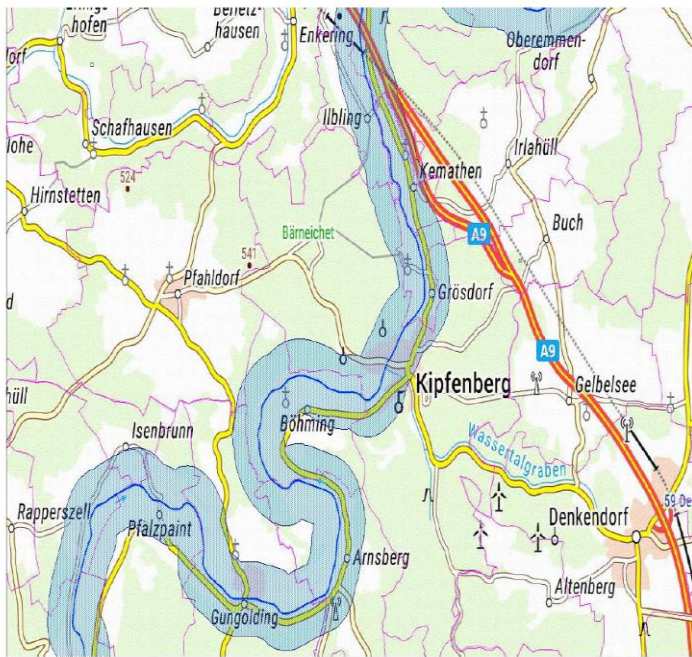
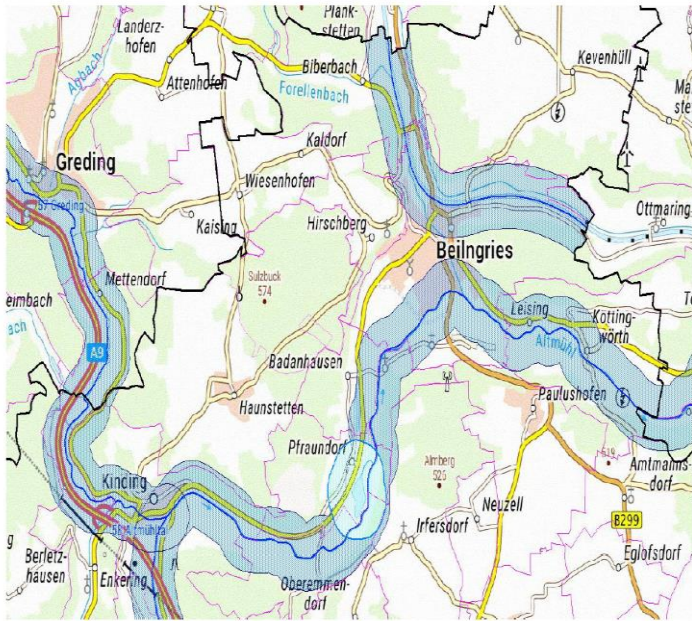
Ingolstadt, 15.04.2021

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

zu 73:



zu 73

